

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 1. April 1957	Nr. 12
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 3. 57	Gesetz über die Aufhebung von Zuzugsbeschränkungen im Land Baden-Württemberg	317
30. 3. 57	Verordnung über die Steuerbegünstigung von Kapitalansammlungsverträgen	318
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	319

Gesetz über die Aufhebung von Zuzugsbeschränkungen im Land Baden-Württemberg.

Vom 30. März 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Rechtsanordnung des Direktoriums des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns über den Zuzug in das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns vom 12. März 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats Württemberg-Hohenzollern S. 41) wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Badenweiler, den 30. März 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verordnung über die Steuerbegünstigung von Kapitalansammlungsverträgen.

Vom 30. März 1957.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441), des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 781) und des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 918) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Als Kapitalansammlungsverträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung werden begünstigt

1. allgemeine Sparverträge und Sparverträge mit festgelegten Sparraten;
2. der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen, wenn diese Wertpapiere von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten auf Grund einer spätestens am Tag der Verkündung dieser Verordnung erteilten Genehmigung ausgegeben werden und die mittlere Laufzeit nach den Anleihebedingungen mindestens zehn Jahre beträgt. Als mittlere Laufzeit gilt die Summe aus den tilgungsfreien Jahren und der Hälfte der Jahre, in denen die Anleihe getilgt werden soll; sie wird von dem Recht des Schuldners, die Anleihe vorzeitig zu tilgen oder zu kündigen, nicht berührt;
3. der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb festverzinslicher Schuldverschreibungen, die durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund ihrer Ausgabebedingungen unter Berücksichtigung ihres volkswirtschaftlichen Zwecks im Einzelfall oder allgemein als besonders förderungsbedürftig anerkannt werden. Schuldverschreibungen im Sinn dieser Vorschrift sind auch solche, bei denen das Gläubigerrecht in ein Schuldbuch eingetragen ist (Schuldbuchforderungen).

(2) Wird bei den in Absatz 1 Ziff. 2 bezeichneten Wertpapieren nach dem Tag der Verkündung dieser Verordnung eine Heraufsetzung des Nominalzinsfußes genehmigt, so fällt der Ersterwerb der nach dem Tag dieser Genehmigung mit dem höheren Zinsfuß ausgegebenen Wertpapiere nicht unter Absatz 1 Ziff. 2. Das gleiche gilt, wenn nach dem Tag der Verkündung dieser Verordnung die in Absatz 1 Ziff. 2 bezeichneten Wertpapiere zu einem niedrigeren Kurs als 94 erworben werden. Auch fällt nicht unter Absatz 1 Ziff. 2 der Ersterwerb solcher Wertpapiere der in Absatz 1 Ziff. 2 bezeichneten Art, für die erst auf Grund einer nach dem Tag der Verkündung dieser Verordnung erteilten Genehmigung die mittlere Laufzeit im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 Satz 2 auf mindestens zehn Jahre heraufgesetzt worden ist.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 6. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind. § 31 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) ist auf diese Aufwendungen nicht anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 781) und mit § 3 des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 918) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Die Verordnung über steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge vom 8. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 789) tritt mit Wirkung vom 9. Oktober 1956 außer Kraft.

Bonn, den 30. März 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung der Oberfinanzdirektion Hannover zur Änderung der Verordnung über Zollandungsplätze außerhalb der Seezollhäfen im Oberfinanzbezirk Hannover. Vom 11. März 1957.	58 23. 3. 57	24. 3. 57
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 20. März 1957.	59 26. 3. 57	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung TS Nr. 2/57 über einen Achten Nachtrag zur Änderung der Verordnung TS Nr. 1/54 über die Ausnahmetarife im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 22. März 1957.	61 28. 3. 57	1. 4. 57
Verordnung der Oberfinanzdirektion Hannover über die Zulassung von Zollandungsplätzen an der Unterweser im Bezirk des neu errichteten Zollamts II Lemwerder. Vom 14. März 1957.	62 29. 3. 57	30. 3. 57

Sofort lieferbar:

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1956, gebunden

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

Teil I Preis 35 DM zuzüglich Versandgebühren

Teil II (2 Bände) Preis 50 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1955

Preis 28 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1955

Preis 30 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1954

Preis 20 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1954 (2 Bände)

Preis 36 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1953 (2 Bände)

Preis 45 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1953

Preis 20 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1952

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1952

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1951

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1951

(ohne Anlagenbände I bis III — GATT —)

Preis 8 DM zuzüglich Versandgebühren

Anlagenbände I bis III (GATT) broschiert 36 DM

Bundesgesetzblatt Jahrgänge 1949 und 1950 (in einem Band)

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Einbanddecken

für die Jahrgänge 1949/50, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955 und 1956

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

BUNDESGESETZBLATT, Bonn 1, Postfach

Postscheckkonto: „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.